



# Kundeninformation zur Bestätigung von ökologischen Gegenleistungen - BevöG-Audit

Informationsschreiben zur Auditvorbereitung

# 1. Leistung der TÜV Rheinland Cert zur Bestätigung von ökologischen Gegenleistungen (BevöG)

## Einfach und transparent: der BevöG-Prozess



(siehe auch Leistungsbeschreibung im Angebot)

### SCHRITT 1:

Für ein Angebot zum BevöG-Audit,

- a) wenden Sie sich entweder an Ihren Vertriebsansprechpartner der TÜV Rheinland Cert GmbH
- b) oder nutzen Sie unseren Kundenfragebogen-BevöG zur Erstellung eines Angebots auf unserer Homepage unter [www.tuv.com/germany/de/bevoeg-audits.html](http://www.tuv.com/germany/de/bevoeg-audits.html) und senden Sie ihn an [tuvrheinland.vertrieb@de.tuv.com](mailto:tuvrheinland.vertrieb@de.tuv.com)

### SCHRITT 2:

Nach der erfolgreichen Datenerfassung über den Kundenfragebogen-BevöG, erhalten Sie unser Angebot.

### SCHRITT 3:

Nach Erhalt Ihres Auftrages, setzt sich ein Mitarbeiter der TÜV Rheinland Cert GmbH mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin für das Überwachungsaudit (BevöG-Audit) zu vereinbaren.

### SCHRITT 4:

Bitte beachten Sie, dass die Dokumentenprüfung und der Vor-Ort-Termin bzw. Remote-Termin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen durchgeführt und das BevöG-Audit **inkl. aller ggf. erforderlichen Korrekturmaßnahmen** (Nachreichung von Unterlagen; ggf. Nachaudit) abgeschlossen sein muss.

Sollten die Angaben aus dem Kundenfragebogen-BevöG nicht mit den Auditdokumenten übereinstimmen, oder sollten die zur Verfügung gestellten Auditdokumente nicht die im Angebot beschriebenen Dokumente enthalten, ist ggf. ein zusätzlicher Auditaufwand notwendig.

Nach erfolgtem Audit werden die Unterlagen der Auditorin / dem Auditor zur Prüfung (Review) an die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Cert GmbH weitergereicht.

### SCHRITT 5:

Die Bestätigung erhalten Sie zeitnah nach erfolgreichem Abschluss des BevöG-Audits und positiver Prüfung durch die Zertifizierungsstelle.

Wir empfehlen daher eine frühzeitige Terminierung des BevöG-Audits vor Ihrer Antragsfrist.

# 2. Geforderte Dokumente

(sind der Auditorin / dem Auditor spätestens zum Zeitpunkt der Dokumentenprüfung vorzulegen)

Bitte richten Sie sich bei der Erstellung der Dokumente nach den Vorgaben der zugrunde liegenden Gesetze, behördlichen Merkblätter und Veröffentlichungen sowie ggf. zusätzlich geforderten Nachweisdokumente der Zertifizierungsstelle. Achten Sie bitte auch auf die Aktualität und Nachvollziehbarkeit Ihrer Daten!

Die folgenden Stichpunkte empfehlen wir als Checkliste für Ihre Vorbereitung auf das BevöG-Audit.

## 2.1 Nachweisführung für die Bestätigung/en von ökologischen Gegenleistungen

### ALLGEMEIN:

1. Aktueller Handelsregisterauszug zum Zeitpunkt des BevöG-Audits
2. Aktionspläne der letzten 3 Jahre, ISO 50001 Kap. 6.2.3
3. Übersicht aller umgesetzten und nicht umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen pro Standort, sofern nicht aus den Aktionsplänen ersichtlich
4. Energieträger: Energierechnungen und -preise in [€/ kWh]  
(Betrachtungszeitraum aktuelles Jahr + 3 Kalenderjahre in die Vergangenheit)
5. Erneute Bestätigung der Standortliste auf dem Kundenfragebogen-BevöG der TÜV Rheinland Cert GmbH zum Zeitpunkt des BevöG-Audits (Kennzeichnung: MS-0048842)
6. Für nicht umgesetzte Maßnahmen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit:
  - i. Bewertungsbericht DIN EN 17463 nach Kap. 9, inkl. Nachweis der hergeleiteten Berechnungen (Ausnahmeregelung für 2023-25 bei §67 (5) EnFG, §11 (2) BECV und Nr. 4.2.1 a-c SPK-R)\*
  - ii. Alle Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmaßnahme
  - iii. Nachweisdokumente für die Berechnungsgrundlagen (z.B. eingeholte Angebote, Berechnung von: Interner Zinsfuß, Preissteigerungsraten, Degradation, etc.)

Zur Vereinfachung des Prüfungsprozesses im Rahmen des BevöG-Audits, empfehlen wir die konsequente Anwendung der DIN EN 17463 zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit einer Energieeffizienzmaßnahme.

## SPEZIFISCH:

Je nach beauftragter Bestätigung (siehe nachfolgende Tabelle) müssen zusätzlich unterschiedliche Dokumente vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese sind im Einzelnen wie folgt:

Ihre Bestätigung nach ...	Dokumentierte Informationen
EnsimiMaV: § 4 (2)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Aktionspläne der Jahre 2019-2022 sowie Nachweise zum aktuellen Stand zu umgesetzten und nicht umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen die zwischen 2019-2022 konkret identifiziert wurden.</li><li>2. Nur bei verzögerter Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (s. Frage 7 des FAQs des BMWKs v. 24.04.2023): Beauftragung von Lieferanten zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen ohne Rücktrittsoption (Verträge)</li></ol>
EnFG: § 32 Nr. 3 a) i.V.m. § 67	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eigenerklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA</li></ol>
EnFG: § 32 Nr. 3 b) i.V.m. § 67	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eigenerklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA</li><li>2. Bericht des Energiemanagementsystems, d.h. Aktionspläne der letzten 3 Jahre, + aktuelles Managementreview (Kap. 6.2.3 und 9.3 ISO 50001)</li><li>3. Schriftliche Erläuterung des Unternehmens, dass der Bericht des Energiemanagementsystems keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen empfohlen hat (<a href="#">FAQ BAFA Homepage</a>)</li></ol>
EnFG: § 32 Nr. 3 c)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eigenerklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA</li><li>2. Begrenzungsbescheid und Höhe des gewährten Begrenzungsbetrages aus dem vorherigen Kalenderjahr (Vorjahr zum aktuellen Antragsjahr)</li><li>3. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens</li><li>4. Bericht des Energiemanagementsystems, d.h. Aktionspläne, + Managementreview der letzten 3 Kalenderjahre (Kap. 6.2.3 und 9.3 ISO 50001)</li><li>5. Ggf. Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und Erklärung, warum es durch die umzusetzenden Maßnahmen zu einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs geführt hätte.</li></ol>
BECV*: Allgemein nach § 12 (1)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder Eintragungs- bzw. Verlängerungsbescheid für EMAS zum Ende des Abrechnungsjahrs <i>oder</i></li></ol>
SPK-R*: Allgemein Nr. 4.3 a)	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Alternativer Nachweis bei durchschnittlichem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe &lt;10 GWh:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Betrieb einer DIN EN ISO 50005:2021 Umsetzungsstufe 3</li><li>b) Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk</li></ol></li></ol>
BECV*: § 12 (2) Nr. 1 a)	Bei umgesetzten Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen eine Eigenerklärung des Unternehmens mit mindestens folgenden Inhalten:
SPK-R*: Nr. 4.3 a)	<ol style="list-style-type: none"><li>a) Getätigte Investitionen im erforderlichen Umfang,</li><li>b) Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen mit jeweiligem Investitionsvolumen und Kapitalwert gemäß DIN EN 17463</li></ol>
UND / ODER	
BECV*: § 12 (2) Nr. 1 b)	Bei keinen weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen eine Eigenerklärung des Unternehmens, dass keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert werden konnten.
SPK-R*: Nr. 4.3 a)	
UND / ODER	<p><a href="#">Hinweis: Nur bei sehr guten Energiemanagementsystemen oder sehr energieeffizienten Unternehmen erwartbar. Die DEHST entscheidet, ob ein solcher Fall vorliegt!</a></p>
BECV*: § 12 (2) Nr. 2	Sofern ein Produkt-Benchmarkwert existiert:
SPK-R*: Nr. 4.3 a)	Bei Dekarbonisierungsmaßnahmen eine Eigenerklärung des Unternehmens mit folgenden Inhalten: <ol style="list-style-type: none"><li>a) Investitionen oder Auftragsvergaben im erforderlichen Umfang</li><li>b) Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen mit jeweiligem Investitionsvolumen</li></ol> sowie Nachweis(e) der Senkung der Produktemissionen unter Produkt-Benchmarkwert
EU-ZuVO Art. 22a (1)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. „Eigenerklärung zur Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen“ (DEHSt Vorlage)</li><li>2. „Alle Energieeffizienzmaßnahmen aus den oben genannten Systemen (im Folgenden als Energiesparprogramm bezeichnet), die in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 identifiziert wurden, müssen umgesetzt worden sein, es sei denn für die jeweilige Maßnahme liegt mindestens einer der Ausnahmegründe gemäß Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO vor.“ (DEHSt Vorlage)</li><li>3. Aktionspläne des betroffenen Zeitraums (z.B. 2019-2022)</li><li>4. Objektive Nachweise zur Begründung bei nicht umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen</li></ol>

\*\*Siehe aktuell gültiges Hinweispapier „BEHG Carbon Leakage: Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§10 bis 12 BECV)“

## 2.2 Optionale Nachweisdokumente zur Erleichterung des Auditablaufs

Die nachfolgend beispielhaft genannten Auditdokumente erleichtern die Durchführung des BevöG-Audits. Dabei behält der Auftraggeber seine Wahlfreiheit zur Umsetzung und Gestaltung der dokumentierten Informationen, teilweise werden diese auch im Rahmen der ISO 50001 Audits eingesehen.

1. Bewertete Ideenlisten für Energieeffizienzmaßnahmen
2. Für umgesetzte Maßnahmen:
  - i. Ggf. Messprotokolle zu vorher / nachher Messungen von Energieeffizienzmaßnahmen oder gleichwertige und für Externe nachvollziehbare Nachweise zur Verifizierung der Umsetzung
  - ii. Ggf. Fotodokumentation zur umgesetzten Maßnahme
  - iii. Ggf. Übergabe- und Abnahmeprotokolle zur umgesetzten Maßnahme
3. Sinnvoll ist eine übersichtliche Darstellung der Energieträger sowie aufsummierten Energieverbräuche und –kosten pro jeweiligem Abrechnungszeitraum

## 2.3 Nachweisführung für Bestätigungen zum Energiefinanzierungsgesetz

\*Nur für Bestätigungen nach dem Energiefinanzierungsgesetz: Sofern das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem vor dem 01.01.2023 besaß, kann alternativ zur Bewertung nach DIN EN 17463 auch die Amortisationszeitmethode zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Jahre 2023-2025 herangezogen werden (§ 67 (5) EnFG).

## 2.4 Nachweisführung für Bestätigungen zu Carbon-Leakage (BECV) / SPK-R

\*Nur für Bestätigungen nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung BECV und Strompreiskompensationsrichtlinie SPK-R: Sofern das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem vor dem 28.07.2021 eingeführt hat, bei dem die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme auf Basis der Amortisationszeitmethode bewertet wurde, ist die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme in den Jahren 2023 bis 2025 abweichend von Satz 1 gegeben, wenn eine Amortisationsdauer ausgewiesen ist, die kürzer ist als die anteilige Nutzungsdauer der Maßnahme bei Anwendung der in §11 (2) Satz 1 Nummer 1 und 2 angegebenen Prozentsätze.

Schreiben Sie einfach eine Nachricht an unsere Expert\*innen, falls Sie Fragen zum Thema oder zu unseren Services haben.

[ONLINE KONTAKT](#)

TÜV Rheinland Cert GmbH  
Am Grauen Stein  
51105 Köln  
Tel. +49 800 888 2378  
tuvcert@de.tuv.com

[www.tuv.com](http://www.tuv.com)

 **TÜVRheinland**<sup>®</sup>  
Genau. Richtig.